

[zurück](#)**Harder** , ZInsO 2013, 768

Thema: Gerichtliche Vergütungsfestsetzung ersetzt nicht Rechnung des Insolvenzverwalters

Zeitschrift: ZInsO - Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht

Rubrik: ZInsO - Aufsätze

Autor: Phillip-Boie **Harder**

Referenz: ZInsO 2013, 768 (Ausgabe 17 v. 25.04.2013)

Gerichtliche Vergütungsfestsetzung ersetzt nicht Rechnung des Insolvenzverwalters

Anmerkung zu **BFH, Urt. v. 26. 9. 2012 - V R 9/11, ZInsO 2013, 354**

von **Rechtsanwalt Phillip-Boie Harder, LL.M. oec, Düsseldorf***

Der BFH hat im vorliegenden Fall entschieden, dass ein Insolvenzverwalter eine Rechnung nach den Vorgaben der §§ 14 ff. UStG erstellen muss, damit für die Insolvenzmasse die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs gegeben ist.¹ Der Beschluss des als Insolvenzgericht zuständigen AG, mit dem die Vergütung des Insolvenzverwalters festgesetzt wird, ist schon (rein formell) reine ausreichende Grundlage für den Vorsteuerabzug.

Entgegen der vorhergehenden Entscheidung des FG Nürnberg v. 11.5.2010 beschäftigt sich der BFH nicht mit materiellen Aspekten der Frage des Vorsteuerabzugs.² Der BFH prüft allein das Vorliegen einer gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 UStG erforderlichen und nach den §§ 14, 14a UStG ausgestellten Rechnung. Er legt dabei ausgehend von der Legaldefinition des § 14 Abs. 1 Satz 1 UStG dar, dass der Beschluss über die Vergütung sowohl hinsichtlich des Adressaten als auch des Ausstellers keine Rechnung im Sinne des UStG ist. Eine Rechnung stellt jedes Dokument dar, mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird. Mit dem Beschluss würde keine Leistung des Insolvenzverwalters gegenüber dem Insolvenzschuldner abgerechnet. In erste Linie sei der Beschluss an den Insolvenzverwalter gerichtet. Damit liegt keine Abrechnung gegenüber dem Insolvenzschuldner vor. Des Weiteren stellt das AG - Insolvenzgericht - den Beschluss aufgrund hoheitlicher Befugnisse und damit als staatliches Organ aus. Damit liegt keine seitens des Gerichts als "Dritter" für den Insolvenzverwalter ausgestellte Rechnung vor. Eine Rechnung eines Dritten ist zwar grds. möglich, müsste aber stets im Auftrag und für Rechnung des Leistenden erteilt werden.³ Das AG - Insolvenzgericht - bewilligt in dem Beschluss aber die Vergütung des Insolvenzverwalters gegen die Masse weder in dessen Auftrag noch für dessen Rechnung. Schließlich weist der BFH auf die bei Anerkennung des gerichtlichen Beschlusses als Rechnung bestehende Gefahr der Mehrfachabrechnung i.S.d. § 14c UStG hin, sofern der Insolvenzverwalter eine eigene Rechnung erstellt. Im Ergebnis liegt durch den gerichtlichen Vergütungsbeschluss also keine Rechnung nach §§ 14, 14a UStG vor.

Abschließend sieht der BFH seine Entscheidung in Übereinstimmung mit der Verwaltungsauffassung, der überwiegenden Literatur und seiner vorherigen Rechtsprechung.

Es lässt sich für die Praxis festhalten, dass der Vorsteuerabzug zugunsten der Insolvenzmasse aus Leistungen des Insolvenzverwalters möglich ist, aber stets eine Rechnung des Insolvenzverwalters erforderlich ist. Dann kann die Vorsteuer auch zukünftig einen Beitrag zur Erhöhung der verteilungsfähigen Insolvenzmasse darstellen.⁴

* Der Autor ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Buchalik Brömmekamp Rechtsanwälte Steuerberater, Düsseldorf.

1 Das Urt. v. 26.9.2012 - V R 9/11 wird in Auszügen durch Dr. Jan de Weerth in ZInsO 2013, 354 mitgeteilt.

2 FG Nürnberg, Urt. v. 11.5.2010 - 2 K 1513/08, vgl. hierzu auch die beide Urteile berücksichtigende Urteilsbesprechung von Riewe, NZI 2013, 263 [BFH 26.09.2012 - V R 9/11].

3 Korn, in: Bunjes, UStG, 11. Aufl. 2012, § 14 Rn. 15.

4 Vgl. hierzu Reck, ZInsO 2011, 267.

gedruckt von am 12.09.2013